

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 19. März 2013

Mardi, 19 mars 2013

08.15 h

04.472

Parlementarische Initiative Darbellay Christophe. Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Initiative parlementaire Darbellay Christophe. Garde de chevaux en zone agricole

Differenzen – Divergences

Nationalrat/Conseil national 05.03.08 (Vorprüfung – Examen préalable)
Ständerat/Conseil des Etats 10.12.08 (Vorprüfung – Examen préalable)
Nationalrat/Conseil national 12.06.09 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 21.09.09 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 23.12.11 (Frist – Délai)
Bericht UREK-NR 24.04.12 (BBI 2012 6589)
Rapport CEATE-CN 24.04.12 (FF 2012 6115)
Stellungnahme des Bundesrates 08.06.12 (BBI 2012 6607)
Avis du Conseil fédéral 08.06.12 (FF 2012 6133)
Nationalrat/Conseil national 13.09.12 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.12 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.03.13 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 19.03.13 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 22.03.13 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 22.03.13 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2013 2475)
Texte de l'acte législatif (FF 2013 2207)

Il presidente (Lombardi Filippo, presidente): Oggi è il compleanno della nostra collega Anita Fetz alla quale faccio tutti gli auguri di buon compleanno. (*Acclamazioni*)

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Art. 27a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Es geht um die parlamentarische Initiative 04.472, «Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone». Es besteht noch eine Differenz zum Beschluss des Nationalrates. Worin besteht diese Differenz? Im Grundsatz soll über diese parlamentarische Initiative die Pensionspferdehaltung in der Landwirtschaftszone ermöglicht werden. Das heisst, dass künftig keine Unterschiede mehr zwischen eigenen und fremden Pferden gemacht werden sollen. Es kann ein Hartplatz erstellt werden; es können Umkleideräume und Sattelkammern erstellt werden. Dies ist aber nur in bestehenden Gebäuden möglich und nur, wenn eine betriebseigene Futtergrundlage besteht. Das ist die beabsichtigte Änderung.

Bei der Differenz geht es darum, ob die Kantone, was diese Öffnung betrifft, einschränkende Bestimmungen erlassen

können. Wir haben uns in der Kommission noch einmal darlegen lassen, was solche einschränkende Bestimmungen sein könnten. Es könnte beispielsweise sein, dass ein Kanton reine Pensionspferdebetriebe nicht zulässt; es könnte sein, dass die Fläche des Hartplatzes, die eine Grösse bis zu 800 Quadratmetern erreichen kann, auf 500 Quadratmeter begrenzt wird. Sie ersehen daraus: Es sind sehr geringfügige Einschränkungen, welche die Kantone überhaupt erlassen könnten. Uns wurde auch dargelegt, dass die Auswirkungen in der Praxis gering wären. Es könnte erwartet werden, dass – wenn überhaupt – nur wenige Kantone von diesen einschränkenden Möglichkeiten Gebrauch machen. In diesem Sinne stellt Ihnen die Kommission den Antrag, auf die Fassung des Nationalrates einzuschwenken; dies aus zwei Gründen: Erstens scheint uns angesichts der geringen Auswirkungen eine gewisse Einschränkung des Spielraums der Kantone vertretbar. Zweitens ist aufgrund der Tatsache, dass der Nationalrat diese Bestimmung einstimmig verabschiedet hat, ein Einschwenken angezeigt. Die Kommission stellt Ihnen den Antrag, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

09.477

Parlementarische Initiative Fournier Jean-René. Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung

Initiative parlementaire Fournier Jean-René. Responsabilité des sociétés pour les frais d'assainissement des sites contaminés

Differenzen – Divergences

Bericht UREK-SR 13.08.12 (BBI 2012 9391)
Rapport CEATE-CE 13.08.12 (FF 2012 8671)
Stellungnahme des Bundesrates 14.11.12 (BBI 2012 9403)
Avis du Conseil fédéral 14.11.12 (FF 2012 8683)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.12 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.03.13 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 19.03.13 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 22.03.13 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 22.03.13 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2013 2531)
Texte de l'acte législatif (FF 2013 2265)

Bundesgesetz über den Umweltschutz Loi fédérale sur la protection de l'environnement

Art. 32dbis Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32dbis al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Imoberdorf René (CE, VS), für die Kommission: Bei diesem Geschäft, «Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung», gibt es noch eine Differenz bei Artikel 32dbis Absatz 3. Unsere Kommission hatte im Entwurf vorgesehen, dass die Veräußerung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, der Bewilligung der kantonalen Behörde bedarf. In seiner Stellungnahme schlug

